

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 137/07 R

S 13 R 1483/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom
8. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 12.12.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 12.12.2007, gegen das am 16.11.2007 zugestellte Urteil des Sozialgericht Berlin (SG) Revision eingelegt.
- 2 Nach § 161 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) steht den Beteiligten gegen das Urteil eines SG die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem SG im Urteil oder auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.
- 3 Im vorliegenden Fall hat das SG die Revision im Urteil zugelassen; eine schriftliche Zustimmungserklärung der Beklagten zur Einlegung der Sprungrevision war der Revisionsschrift indessen nicht beifügt und ist bis zum Ablauf der Revisionsfrist, die für den Kläger am 17.12.2007 endete (§ 164 Abs 1 Satz 1, § 64 Abs 3 SGG), nicht beim BSG eingegangen (vgl BSGE 20, 154 = SozR Nr 17 zu § 161 SGG sowie BSG SozR 3-1500 § 137 Nr 1).
- 4 Die Revision des Klägers ist wegen fehlender Zustimmung der Beklagten nicht formgerecht eingelegt und muss daher nach § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

